

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 12

Greifswald, den 30. Dezember 1967

1967

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	112
Nr. 1) Ausführungsbestimmungen v. 3. 10. 67 zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz v. 2. 12. 65	109	D. Freie Stellen	113
Nr. 2) Änderung der Kirchenordnung	109	E. Weitere Hinweise	113
		Nr. 3) Voranzeige Werkwoche	113
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	112	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	113

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ausführungsbestimmungen v. 3. 10. 67 zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz v. 2. 12. 65 (ABl Greifswald Nr. 1/1967 S. 1 Nr. 1)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10311 - 16/67 den 16. Nov. 1967

Die nachstehenden gemäß § 20 (1) zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 2. 12. 1965 - ABl. Greifswald Nr. 1/1967 S. 1 Nr. 1 am 3. 10. 1967 erlassenen Ausführungsbestimmungen, denen die Kirchenleitung zugestimmt hat, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft getreten:

I

Die Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (§ 3 Abs. 1) sind durch solche Sprachprüfungen nachzuweisen, die vom Prüfungsamt anerkannt werden.

II

Als Ersatz für die Reifeprüfung (§ 3 Abs. 1, letzter Satz) wird eine Abschlußprüfung gewertet, die bei einer kirchlich anerkannten zum theologischen Studium führenden Ausbildungsstätte abgelegt ist. Eine sonst abgelegte Sonderprüfung für die Hochschulreife kann vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt werden.

III

Das Praktikum (§ 3 Abs. 2) ist nach Möglichkeit als diakonisches Praktikum zu gestalten. Es ist im Benehmen mit dem Konsistorium der Gliedkirche abzuleisten. Die Gliedkirchen stellen geeignete Plätze zur Verfügung oder vermitteln sie. Das Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern.

IV

In den Vorbereitungsdienst können auch Kandidaten aufgenommen werden, die bereits eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige akademisch-the-

ologische Prüfung (§ 6 Abs. 8) abgelegt haben und die sonstigen Bestimmungen für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung erfüllen. Das dann abzuhaltende Kolloquium ist ein theologisches Selbstgespräch, von dessen Ergebnis die Übernahme abhängt.

V

Während des Vorbereitungsdienstes (§ 7 Abs. 1) hat der Kandidat an dem ihm zugewiesenen Dienstort anwesend zu sein und darf ihn nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Woelke

Nr. 2) Änderung der Kirchenordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 10601 - 19/67, I - den 11. Dez. 1967

Nachstehend werden das von der Landessynode am 20. November 1967 verabschiedete Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung sowie die dazu von der Kirchenleitung am 11. Dezember 1967 beschlossenen Überleitungsbestimmungen veröffentlicht.

Woelke

Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. November 1967

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 beschlossen:

§ 1

Die Artikel 44-57 der Kirchenordnung erhalten folgende Fassung:

Artikel 44

Für das Altstenamt dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottes-

diensten und Abendmahlsfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenamt aufgestellt werden.

Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 46

(1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates.

Artikel 47

(1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates geleitet.

(2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikel 68 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates sowie die Bestimmung des Artikel 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 49

(1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindekirchenrat nach Beratung mit dem Gemeindebeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste auf, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß als Älteste zu wählen sind.

(2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind durch den Gemeindekirchenrat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen.

Artikel 51

(1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindekirchenrat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen

Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste oder auch Einsprüche gegen die vorläufige Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikel 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.

(2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindeglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

(3) Der Gemeindekirchenrat berät mit dem Gemeindebeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindekirchenrat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen 2 Wochen endgültig entscheidet.

(4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigung in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindekirchenrat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hiernach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,

b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindekirchenrat in Verwahrung genommen.

Artikel 53

(1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben.

(2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbnis abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führende Pfarrer fragt:

„Ich frage Euch vor Gott und dieser Gemeinde: Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.“

Die Ältesten antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindekirchenrates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbnis durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niederlegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindekirchenrat

eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamtsamt beschließen. Er hat vorher den Gemeindekirchenrat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamtsamt entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) aufgenommen werden.

Artikel 57

Tritt ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht an oder scheidet ein Ältester während seiner Amtsdauer aus, so hat für dessen Amtsdauer der Wahlausschuß einen neuen Ältesten zu wählen. Die Bestimmungen der Artikel 49 bis 53 gelten entsprechend.

§ 2

Im Artikel 67 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Der Wechsel tritt mit dem Beginn eines neuen Haushaltsjahres ein.

§ 3

Der Artikel 71 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Artikel 71

(1) Der Gemeindekirchenrat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindekirchenrat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß mindestens die gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates (Artikel 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzmäßige Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kündigungsangabe oder Aushang der Gemeinde bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und

Einsprüche beschließt der Gemeindegemeinderat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Beratung und Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindegemeinderat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikel 68 Ziff. 5 gelten entsprechend.

§ 4

(1) In Artikel 73 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die Schuldigen können in eine Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder aufgenommen werden.

(2) Artikel 73 der Kirchenordnung erhält folgenden vierten Absatz:

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindegemeinderates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindegemeinderates Beauftragten zu bilden.

§ 5

Der Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kirchengemeindegemeindegewahlordnung vom 2. Juni 1950 (ABl. Greifswald Nr. 3/1950 S. 47-50) und die zu dieser ergangenen Durchführungsverordnungen vom 10. 1. 1951, 5. 2. 1951 (ABl. Greifswald Nr. 1/1951 S. 1 und 3) und 15. 5. 1951 sowie die vorläufigen Richtlinien für die Bildung der Gemeindebeiräte vom 16. 11. 1950 (ABl. Greifswald Nr. 4/1950 S. 59) außer Kraft.

(2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 20. November 1967 ausfertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 11. Dezember 1967

Die Kirchenleitung

(L. S.) D. K r u m m a c h e r
Bischof

Überleitungsbestimmungen zum Vierten Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

vom 20. November 1967

Auf Grund von § 6 (2) des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. November 1967 erläßt die Kirchenleitung folgende Überleitungsbestimmungen.

§ 1

Die Amtszeit der im Jahre 1963 gewählten Kirchenältesten endet zum 30. Juni 1969; die Amtszeit der im Jahre 1966 gewählten Ältesten endet im Jahre 1973. Die neuen Ältesten werden in der nach Artikel 45 (neuer Fassung) der Kirchenordnung vorgesehenen Anzahl durch den Wahlausschuß an den jeweils von der Kirchenleitung festzusetzenden Wahlterminen gewählt. Bis zu deren Einführung bleiben die ausscheidenden Ältesten im Amt. Die Amtsdauer und das Ausscheiden der neugewählten Kirchenältesten regelt sich nach Artikel 54 Abs. 1 (neuer Fassung) der Kirchenordnung.

§ 2

Die Bildung der Gemeindebeiräte gemäß Art. 71 (neuer Fassung) der Kirchenordnung ist erstmalig im Jahr 1968 vorzunehmen.

Greifswald, den 11. Dezember 1967

Die Kirchenleitung

(L. S.) D. K r u m m a c h e r
Bischof

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am 23. 11. 1967 die Kandidaten der Theologie

Hans-Joachim Möller-Titel, geb. am 22. 6. 1942 in Woldenberg/Neumark,

Dorothea Bruchmann, geb. am 2. 10. 1941 in Hammermühle, Kreis Rummelsburg,

Martin Bartels, geb. am 2. 12. 1941 in Greifswald
die 2. theologische Prüfung bestanden.

Ordiniert wurden:

am 17. 12. 1967 im Dom St. Nikolai zu Greifswald
durch Bischof D. Dr. Krummacher

die Pfarramtskandidaten

Martin Bartels, Greifswald,

Hans-Joachim Möller-Titel, Hohenmocker,
Kirchenkreis Altentreptow

und die Pfarramtskandidatin

Dorothea Bruchmann, Werder, Kirchenkreis
Altentreptow.

Berufen:

Pastor Hermann Gundlach mit Wirkung vom
1. Oktober 1967 in die Pfarrstelle Nadrensee, Kir-
chenkreis Penkun.

Pastor Roland Springborn in Altenhagen, Kir-
chenkreis Altentreptow, mit Wirkung vom 1. De-
zember 1967 zum Pfarrer in Altenhagen.

Pfarrer Erhard Schmidt mit Wirkung vom 1. Mai
1967 in eine landeskirchliche Pfarrstelle; beauftragt

mit pfarramtlichem Dienst in der Kirchengemeinde
Wolgast, Kirchenkreis Wolgast; eingeführt am 3. De-
zember 1967.

In den Ruhestand getreten:

Superintendent Dr. Siegfried Schlauck, Garz/Rü-
gen, Kirchenkreis Garz/Rügen, zum 1. 1. 1968.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****Nr. 3) Voranzeige**

Evangelisches Konsistorium
B 11621 - 6/67

Greifswald,
den 22. Nov. 1967

Es wird schon jetzt auf die nächste Werkwoche hin-
gewiesen, die vom 21.-27. August 1968 in Güstrow
durchgeführt werden soll. Näheres wird rechtzeitig
bekanntgegeben.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst